

VI ZR 83/61

V e r k ü n d e t
am 13. März 1962
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

050

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Maurervorarbeiters Heinz S [REDACTED] in B [REDACTED], S [REDACTED]
[REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. den Transportunternehmer Philipp B [REDACTED] in
K [REDACTED], Haus Nr. [REDACTED], über B [REDACTED],
2. den Kraftfahrer Sebastian H [REDACTED] in R [REDACTED]
[REDACTED], Haus Nr. [REDACTED], bei B [REDACTED] / Oberfranken,

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 6. März 1962 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter Hane-
beck, Dr. Bode, Dr. Haus und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

- I. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Bamberg
vom 14. Dezember 1960 insoweit aufgehoben, als es
die Berufung des Klägers dagegen zurückgewiesen hat,
daß seine Ansprüche gegen den Erstbeklagten durch
Urteil der 1. Zivilkammer des Landgerichts Bamberg
vom 14. April 1960 teilweise abgewiesen worden sind.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

II. Die weitergehende Revision wird zurückgewiesen.

III. Die Kostenentscheidungen des Landgerichts und des Oberlandesgerichts werden aufgehoben.

Von den Kosten der Rechtsmittelinstanzen trägt der Kläger die Hälfte der Gerichtskosten und seiner außergerichtlichen Kosten sowie die gesamten außergerichtlichen Kosten des Zweitbeklagten.

Von den Kosten der ersten Instanz trägt der Kläger elf Vierzehntel der Gerichtskosten und seiner außergerichtlichen Kosten sowie die gesamten außergerichtlichen Kosten des Zweitbeklagten.

Im übrigen wird die Entscheidung über die Kosten dem Oberlandesgericht Bamberg übertragen.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Der zweitbeklagte Kraftfahrer fuhr am 16. Oktober 1958 mit einem Sattelschlepper-Lastzug seines Arbeitgebers, des erstbeklagten Transportunternehmers, eine Ladung Zement zu einer Baustelle der Firma E. [REDACTED] oHG an der Kadersmühle bei Memmelsdorf (Unterfranken). Zum Abladen - Einblasen in die Silos - mußte er den Lastzug rückwärts durch eine enge, überdachte Scheunendurchfahrt stoßen. Das gelang ihm nicht, weil er den Zug auf dem nassen, seitlich geneigten Boden des umbauten Hofes nicht gerade vor die Einfahrt setzen konnte. Auf seine Bitte holte der hinzugekommene Vorarbeiter I. [REDACTED] der Firma E. [REDACTED] einen diesem Unternehmen gehörenden, von dem Fahrer Eb. [REDACTED] gelenkten Raupenschlepper herbei, der sich von der anderen Seite der Durchfahrt her hinter den Lastzug setzte, um ihn an einem Stahlseil hindurchzuziehen. Nachdem das Seil befestigt worden war und der Zweitbeklagte seinen Beifahrer N. [REDACTED] rückwärts zur Sicherung gegen ein Anstoßen aufgestellt hatte, zog die Raupe auf ein Zeichen I. [REDACTED]s an. Der Lastzug stand indes noch zu schräg. Das Seil wurde gelöst und der Zweitbeklagte versuchte, sein Fahrzeug auf einen entsprechenden Wink I. [REDACTED]s durch Vor- und Zurückstoßen in eine günstigere Ausgangsstellung zu bringen. Auch das nächste Schleppmanöver mißlang.

Als das Seil abermals von der Raupe abgehängt, diese aus der Durchfahrt zurückgezogen und der Zweitbeklagte erneut mit Vor- und Zurückfahren beschäftigt war, löste der hinzukommende Kläger, ebenfalls Vorarbeiter bei E. [REDACTED],

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

auf eigenen Vorschlag seinen Kollegen I. ab, damit dieser seinen Leuten Feierabend bieten konnte. Der Kläger ließ die Raupe in die Durchfahrt kommen und bemühte sich, das Drahtseil an ihr zu befestigen. Weil ihm das nicht gleich gelang, stieg der Raupenfahrer Eb., ohne den Motor abzustellen und die Bremse anzuziehen, von seinem Fahrzeug ab und half ihm. Als das Seil festsaß, die beiden Personen aber noch am Boden hockten, fuhr der Lastzug langsam vorwärts und zog die Raupe hinter sich her. Während Eb. hoch zur Seite springen konnte, geriet der Kläger mit beiden Oberschenkeln unter die rechte Raupenkette, die ihn ganz überrollte. Der Kläger erlitt schwere Verletzungen, insbesondere komplizierte Brüche der Ober- und Unterschenkel, und mußte bis Mitte Mai 1959 mit geringen Unterbrechungen stationär im Krankenhaus behandelt werden. Er ist bisher nicht voll arbeitsfähig. Bei der für die Firma E. zuständigen Berufsgenossenschaft schwebt deshalb ein Rentenverfahren.

Der Kläger nimmt die Beklagten auf Schadensersatz in Anspruch. Er hat behauptet, er habe dem Zweitbeklagten vor dem Unfall zugerufen, daß er das Seil jetzt wieder befestigen wolle. Der Zweitbeklagte habe das auch ohne hin gewußt. Zumindest sei ihm bekannt gewesen, daß zwischen den beiden Fahrzeugen Leute beschäftigt waren, die er vom Führerhause aus nicht sehen konnte. Der Zweitbeklagte habe denn auch mit dem Lastzug nach dem erneuten Vor- und Zurückstoßen eine Weile stillgestanden. Dann sei er plötzlich angefahren, ohne einen entsprechenden Wink des die Manöver leitenden Vorarbeiters abzuwarten. Bis da-

hin habe er sein Fahrzeug immer nur auf ein Zeichen von I [REDACTED] in Bewegung gesetzt, so daß er nunmehr auf den Kläger hätte achten müssen. Der Kläger hat Zahlung von 1.151,50 DM zum Ausgleich seines Sachschadens und des bisherigen Verdienstausfalls - nach Abzug der sozialen Leistungen - verlangt, ein angemessenes Schmerzensgeld beansprucht und um die Feststellung gebeten, daß ihm die Beklagten allen weiteren Unfallschaden ersetzen müssen, soweit die Ansprüche nicht auf Träger der Sozialversicherung übergegangen sind.

Die Beklagten haben Abweisung der Klage beantragt. Sie haben geltend gemacht, der Kläger könne sie nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung nicht wegen des Unfalls in Anspruch nehmen, weil er ihn während einer zeitweiligen Einordnung in den Betrieb des Erstbeklagten erlitten habe. Zudem treffe den Zweitbeklagten kein Verschulden. Er habe noch mit dem Lastzug rangiert, als der Kläger ohne sein Wissen hinzugekommen sei und die Verbindung mit der Raupe hergestellt habe. Der zeitweilige Stillstand des Lastzuges habe nur auf einem Durchdrehen der Räder in dem aufgeweichten Untergrund beruht.

Der Kläger ist der Rechtsansicht der Beklagten entgegengetreten, daß sie nach §§ 898, 899 RVO vor den erhobenen Ansprüchen geschützt seien.

Das Landgericht hat den Erstbeklagten verurteilt, an den Kläger 62,40 DM nebst Zinsen zum Ausgleich seines Sachschadens zu zahlen; im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben. Mit

der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagten bitten, verfolgt der Kläger seine nicht zuerkannten Ansprüche weiter.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war zum Teil stattzugeben.

I.

1. Das Berufungsgericht hat den Beklagten in erster Linie das Haftungsprivileg nach §§ 898, 899 RVO zugebilligt. Es hat die hierzu vorliegende Rechtsprechung berücksichtigt und nicht verkannt, daß es entscheidend darauf ankommt, ob der Kläger im Zeitpunkt des Unfalls in den Betrieb des Erstbeklagten eingegliedert war, wobei eine persönliche Abhängigkeit nicht zu fordern wäre (vgl. die Entscheidungen des erkennenden Senats BGHZ 21/207 und vom 1. April 1958 - VI ZR 251/57 = VersR 1959, 109). Das Berufungsgericht hat eine solche Eingliederung bejaht, weil es sich um eine Hilfeleistung für den Schleppzug des Erstbeklagten gehandelt habe, mit welchem dieser die vertragliche Verpflichtung zur Ablieferung des Zements zu erfüllen hatte. Dem kann nicht beigetreten werden.

Gewiß ist es zur Annahme einer Eingliederung erforderlich, daß die Tätigkeit zur Förderung der Zwecke des fremden Betriebes entwickelt worden ist. Ebenso ist rich-

tig, daß vorliegend eine Förderung der Interessen des Erstbeklagten beabsichtigt war. Das Berufungsgericht verkennt jedoch, daß nicht jede derartige Hilfeleistung durch Einordnung und Unterstellung erfolgen muß, daß sie vielmehr auch im Wege einer Partnerschaft der beiden zusammentreffenden Betriebe vor sich gehen kann, bei der sich an der ausschließlichen Zugehörigkeit der beteiligten Arbeiter zu ihrem Stammbetrieb nichts ändert. So war es hier.

Dem geplanten Manöver lag der Gedanke zugrunde, den Lastzug nicht mit eigener Kraft, sondern als an den Raupenschlepper angehängte Last durch die Einfahrt zu schleusen. Dazu hatte der Zweitbeklagte sein Fahrzeug nur in eine geeignete Ausgangsstellung zu bringen und während des Schleppvorgangs die Lenkung zu bedienen. Die aktive Rolle fiel der Raupe und den mit ihr entsandten Leuten der E. [REDACTED] OHG zu. Diese Firma hatte unter solchen Umständen keinen Anlaß, ihr Fahrzeug und Personal aus der Hand zu geben und fremden Weisungen zu unterstellen. Sie hat dies, wie sich den Feststellungen entnehmen läßt, auch tatsächlich nicht getan; denn unstreitig hat ihr Vorarbeiter I. [REDACTED] durch Winken sowohl das Zeichen zum Anziehen der Raupe als auch - nach Lösen des Seiles - zum erneuten Rangieren des Lastzuges gegeben, also das Manöver geleitet. Der Raupenfahrer Eb. [REDACTED] hat sich allein nach ihm gerichtet. Das war auch sachgemäß; denn der Zweitbeklagte mußte im Führerhaus seines Fahrzeuges bleiben, konnte von dort aus die sich rückwärts abspielenden Vorgänge nicht überblicken und deshalb das Kommando nicht übernehmen. Daß die Arbeitsleitung auch nach seiner eigenen Ansicht nicht bei ihm lag, geht aus sei-

nem Vortrag hervor, der Kläger habe ihn im Gegensatz zu I [REDACTED] nicht durch Winkzeichen davon verständigt, daß der Lastzug wieder an die Raupe angehängt war und deshalb die Bewegungen aus eigener Kraft beenden mußte. Unter diesen Umständen läßt sich nicht sagen, daß die Leute der E [REDACTED] OHG einschließlich des Klägers sich mit ihrem Fahrzeug nach der Art von Arbeitnehmern in den Betrieb des Erstbeklagten eingegliedert hätten. Dies um so weniger, als die Firma E [REDACTED] auch ein eigenes Interesse daran hatte, daß der Zement trotz der ungünstigen örtlichen Verhältnisse an ihrer Baustelle in die aufgestellten Silos gelangte.

2. Entfällt aber eine Eingliederung des Klägers in den ihm fremden Betrieb des Erstbeklagten, so kommt es nicht darauf an, ob der Zweitbeklagte in diesem Betrieb die Aufgaben eines Aufsehers oder Bevollmächtigten wahrgenommen hat. Denn selbst wenn dies mit dem Berufungsgericht und entgegen den Bedenken der Revision bejaht werden könnte, würde sich daraus keine Freistellung des Zweitbeklagten nach § 899 RVO ergeben, weil die Vorschrift nur auf das Verhältnis zwischen Arbeitern und Aufsehern oder Bevollmächtigten desselben Betriebes anzuwenden ist.

II.

1. Die Verneinung einer Eingliederung des Klägers in das Unternehmen des Erstbeklagten steht indessen der hilfsweisen Feststellung des Berufungsgerichts nicht entgegen, daß der Kläger im Zeitpunkt des Unfalls bei dem Betrieb des

Lastzuges des Erstbeklagten tätig war. Eine solche Tätigkeit ist auch ohne Abhängigkeit von den Weisungen des Halters und Fahrers möglich. Das allgemeine Einverständnis mit der - wenn auch selbständigen - Hilfeleistung lag vor.

Der Sache nach ist die Feststellung zutreffend, wie die Revision nicht verkennt. Der Kläger hatte sich durch seine Hilfeleistung, vor allem die Befestigung des Seiles, in besondere Beziehungen zu den Triebkräften des Lastzuges gesetzt und sich dadurch mehr als die Allgemeinheit in den Bereich von dessen typischer Betriebsgefahr begeben. Dieser Gefahr ist er auch erlegen, als der Lastzug aus eigener Kraft anfuhr und den vom Kläger selbst angekoppelten Raupenschlepper hinter sich herzog.

Dem Kläger ist es deshalb durch § 8 StVG verwehrt, seine Ansprüche auf die besonderen Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes (§§ 7, 17) zu stützen. Das Berufungsgericht hat dies zwar nur hinsichtlich der gegen den zweitbeklagten Fahrer gerichteten Ansprüche ausgeführt. Die Rechtslage ist jedoch im Verhältnis zwischen dem Kläger und dem erstbeklagten Halter nicht anders.

2. Zur Haftung aus Verschulden hat das Berufungsgericht festgestellt, daß der Zweitbeklagte keine erweisliche Kenntnis von der hergestellten Verbindung zwischen Lastzug und Raupe hatte, und daß diese Unkenntnis auch nicht auf Fahrlässigkeit beruhte, weil der Zweitbeklagte darauf vertrauen durfte, daß er - wie bisher - von der erneuten Befestigung des Seiles verständigt würde. Unter diesen Umständen

hat das Berufungsgericht kein Verschulden des Zweitbeklagten darin erblickt, daß er nach einem vorübergehenden Stillstand mit dem Rangieren seines Lastzuges fortfuhr, ohne sich zu vergewissern, ob er nunmehr Personen hinter seinem Fahrzeug gefährdete. Hiergegen ist aus Rechtsgründen nichts zu erinnern. Die tatsächlichen Feststellungen vermag die Revision nicht anzugreifen. Den rechtlichen Folgerungen, die das Berufungsgericht aus ihnen gezogen hat, ist beizutreten. Die Arbeitsteilung zwischen den beiden Gruppen hatte sich unter der Leitung des Vorarbeiters I. so abgespielt, daß der Zweitbeklagte zunächst seinen Lastzug mit eigener Kraft in eine möglichst günstige Ausgangsstellung brachte, daß er sich dann von der Raupe nach Einhängen des Seiles rückwärts ziehen ließ und daß ihm, wenn der Versuch mißlang, sein Fahrzeug nach Lösen des Seiles wieder zur eigenen Bewegung freigegeben wurde. Dabei hatte I. die einzelnen Abschnitte für alle Beteiligten durch Handzeichen markiert. Wenn der Zweitbeklagte nach den Feststellungen annehmen durfte, daß er sich noch in dem Abschnitt selbständiger Bewegung befand, so durfte er auch darauf vertrauen, daß die andere Arbeitsgruppe, die er nicht sehen konnte, sich solange entsprechend verhielt, mochte auch der Lastzug zwischenzeitlich einmal zum Stillstand kommen. Dem Zweitbeklagten ist weder die Kenntnis nachgewiesen, daß I. durch den Kläger abgelöst worden war, noch daß der Kläger abweichend von dem bisher geübten Verfahren das Seil schon bei Stillstand des Lastzuges - ohne weitere Zeichengebung - einzuhängen gedachte.

3. Daß dem Zweitbeklagten kein Verschulden nachzu-

weisen war, befreit indessen den Erstbeklagten noch nicht von seiner eigenen Haftung nach § 831 BGB. Da offen geblieben ist, ob der Zweitbeklagte sich rechtmäßig verhalten hat, muß der Erstbeklagte sich entlasten. Das Berufungsgericht hat den Haftungsgrund ungeprüft gelassen und sich insoweit mit der Verneinung der Ansprüche im Hinblick auf § 898 RVO begnügt. Da dieser Gesichtspunkt die Entscheidung nicht trägt, ist ihre teilweise Aufhebung erforderlich, soweit das Berufungsgericht dem Kläger Ansprüche gegen den Erstbeklagten versagt hat.

III.

Im übrigen mußte die Revision als unbegründet zurückgewiesen werden, weil das Urteil keinen weiteren Rechtsirrtum zum Nachteil des Klägers erkennen läßt.

Die Entscheidung über die Kosten war, soweit über sie nicht nach §§ 91, 92, 97 ZPO erkannt worden ist, dem Berufungsgericht zu übertragen.

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner